

# Das sehende Auge

**TANKS** Das Befüllen und Entleeren von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Chemischen Industrie, der Petrochemie und in der Entsorgungsbranche ein täglicher Prozess.



**Vor dem Anschließen an den stationären Tank: Fahrer müssen Sicherheitsmängel am Tank beurteilen können.**

**B**ei einem an sich einfachen Vorgang „Hinfahren, Schlauch anschließen, Sicherheitseinrichtungen beachten, Hahn auf, Pumpe an, Befüllen oder Entleeren, Pumpe aus, Hahn zu, Schlauch weg, wieder wegfahren“ greifen gleich mehrere Rechtsvorschriften ineinander, so dass es notwendig ist, genau hinzuschauen.

Zahlreiche Unfälle mit nachfolgender Rechtsprechung zeigen: ein Verantwortlicher findet sich immer. So hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen in einem Fall geurteilt: „Ein Ölanlieferer, der sehenden Auges einen unter gravierenden Sicherheitsmängeln leidenden Tank befüllt, verletzt die in Paragraph 19k Wasserhaushaltsgesetz (Anmerkung des Ver-

fassers: jetzt § 2 VUmWS) statuierte Überwachungspflicht“ (Urteil vom 3.08.1996, Aktenzeichen 1 BA 35/95). Insofern sollte genau geprüft werden, wer für was verantwortlich ist, und nach welchem Rechtsgebiet.

## Vorher den Zustand prüfen

Gemäß § 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmWS) hat, wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Gemäß Satz 2 dieses Paragraphen sind die zulässigen Belas-

tungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten. Nach dieser Vorschrift obliegen dem Befüller (nach Gefahrgutrecht muss man hier von „Entlader“ sprechen) einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe, wozu ein Öltank fraglos zählt, besondere Sorgfaltspflichten. Das Gesetz stellt insoweit einzelne Pflichten ausdrücklich heraus, insbesondere in Bezug auf die Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen, ohne damit den Kreis der Überwachungspflichten abschließend zu beschreiben. So ist vor dem Befüllen eines Öltanks etwa grundsätzlich zu prüfen, ob die richtige Anlage befüllt wird und mit wie viel Öl die Anlage ohne Gefahr des Überfüllens be-

schickt werden kann. Die Überwachungspflicht kann sich darüber hinaus auch auf den Zustand des Öltanks beziehen. Liegen Hinweise darauf vor, dass der zu befüllende Tank unter ernsthaften Sicherheitsmängeln leidet, hat der Ölanlieferer diesen nachzugehen.

Die Fahrer müssen also entsprechend unterwiesen werden, um vor Ort richtig handeln zu können. Bei Mängeln dürfen sie nicht tätig werden, sondern müssen über den Betreiber und den eigenen Chef versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Grundsätzlich muss bei Schäden zunächst davon ausgegangen werden, dass der Fahrer als der Fachmann angesehen wird. Nur bei Mängeln, die für ihn augenscheinlich nicht erkennbar waren, haftet der Betreiber einer Anlage alleine. Neben dem Wasserrecht greift bei Gefahrgütern zusätzlich das Gefahrgutrecht.

### Befüller muss einweisen

Die Gefahrgutverordnung GGVSEB sagt in der Anlage 2, Nr. 3.2 in Verbindung mit § 27 (5) GGVSEB Unterrichtung des Fahrpersonals durch Befüller (i.V.m. § 23, Absatz (2) Nr. 7 GGVSEB) und Entlader (in Verbindung mit § 23 a Absatz (2) Nr. 3 GGVSEB) hierzu Folgendes: Übernimmt der Fahrzeugfahrer das Befüllen des Tanks, so hat der Befüller ihn in die Handhabung der Fülleinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen.

Diese Bestimmung ist nicht neu. Neu dagegen sind seit 1. Januar 2013 folgende zwei Ergänzungen:

1. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Entleerungseinrichtung für das Unternehmen, das als Entlader tätig wird.
2. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Aufzeichnungen der Unterweisung sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen

## Muster online

Zur Umsetzung der neuen Pflichten finden Sie eine Betriebsanweisung unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de), Rubrik Vorschriften.

## Verantwortlichkeiten

### Befüller

Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank oder Tankcontainer) einfüllt. Befüller im Sinne der GGVSEB ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert. Damit kann es zwei Firmen treffen, wenn beim Befüllen ein Unfall passiert.

### Entlader (hier jetzt bezogen auf Tankbeförderungen)

Das Unternehmen, das gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank oder Tankcontainer) entleert. Wenn der Tankwagenfahrer seinen Tankwagen beim Empfänger entleert, wird er zum Erfüllungsgehilfen seines Chefs, der nach dieser Definition Entladerpflichten als Unternehmer wahrzunehmen hat. Der Chef vom Fahrer muss sich also auch um die Einweisung seines Fahrers beim Empfänger kümmern.

### Beförderer

Das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt. Der Beförderer setzt Fahrer ein, die für ihn als Erfüllungsgehilfe tätig werden. Befüllt oder entleert also der Tankwagen selbständig eine Anlage, wird der Chef des Fahrers zum Befüller und/oder beim Entleeren zum Entlader. Er muss also die Einweisung seiner Tankwagenfahrer sicherstellen.



In der Praxis füllen Fahrer Heizöltanks häufig ohne Einweisung oder Begleitung durch den Betreiber auf. Doch Vorsicht: der Fahrer muss zum Beispiel Mängel am Tank beurteilen können.

Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden (mindestens fünf Jahre). Die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

### Entladerdefinition fehlt noch

Was fehlt, ist eine Ergänzung analog der neuen Befüllerdefinition: „Entlader ist auch das Unternehmen, auf dessen Gelände entladen beziehungsweise in dessen Anlage entleert wird.“ Da die Definition fehlt, entsteht der Eindruck, dass der Betreiber eines Empfängertanks keine Verantwortung mehr hätte.

Das stimmt aber nicht: Im gewerblichen Bereich müssen die Koordinationspflichten sowohl nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung umgesetzt werden. Nach Wasserrecht hat ein Betreiber umfangreiche Pflichten zu erfüllen. Er muss also weiterhin die Einweisung des Tankwagenfahrers unterstützen. Der Chef des Fahrers muss ebenfalls dafür sorgen, dass der Fahrer eingewiesen wird und darauf achten, dass die Einweisung dokumentiert wird.

### Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing